# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.8542 — The Carlyle Group/CVC/China Investment Corporation/ENGIE E&P International)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 341/07)

1. Am 2. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

2. Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— The Carlyle Group („Carlyle", USA);

— CVC Capital Partners SICAV-FIS SA („CVC", Luxemburg);

— China Investment Corporation („CIC", China);

— ENGIE E&P International SA („ENGIE E&P", Frankreich), derzeit kontrolliert von ENGIE SA.

3. Carlyle, CVC und CIC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen ENGIE E&P International SA („ENGIE E&P", Frankreich).

4. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carlyle ist ein weltweit tätiges Unternehmen für alternative Vermögensverwaltung, das Fonds verwaltet, die weltweit in vier Investmentbereichen investieren: i) Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, ii) reale Vermögenswerte, iii) globale Marktstrategien und iv) Investmentlösungen.

— Die CVC-Gruppe besteht aus in Privateigentum stehenden Unternehmen, die unter anderem für bestimmte Investmentfonds und -plattformen (CVC-Fonds) Anlageberatungsdienste erbringen und/oder Anlagen verwalten. Die CVC-Fonds sind in erster Linie in Europa, in den USA und im asiatisch-pazifischen Raum an Unternehmen unter anderem folgender Branchen beteiligt: Chemikalien, Versorgungsgesellschaften, verarbeitende Industrie, Einzelhandel und Vertrieb.

— CIC ist ein staatliches Unternehmen, das als Instrument zur Diversifizierung der chinesischen Devisenreserven eingerichtet wurde. Über seine Tochtergesellschaften tätigt CIC Investitionen im Ausland und hält Kapitalbeteiligungen an großen staatseigenen Finanzunternehmen in China.

— ENGIE E&P ist in der Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas tätig, einschließlich Lagerung, Gewinnung, Verarbeitung, Transport, Vertrieb und Verkauf von Erdöl und Erdgas, und erbringt zudem einschlägige Dienstleistungen, etwa Bergbaudienste im Zusammenhang mit Bohrungen, Aufwältigung und Ölfeldern.

5. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

6. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8542 — The Carlyle Group/CVC/China Investment Corporation/ENGIE E&P International per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË